



Foto: © UNICEF/UŇ0185401/Sanadiki

Obsorge für unbegleitete Kinderflüchtlinge

Eltern haben Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern – im juristischen Fachbegriff sprechen wir von Obsorge. Obsorge umfasst Fragen der Erziehung ebenso wie die gesetzliche Vertretung oder die Verwaltung von Vermögen. Was aber, wenn die Eltern nicht verfügbar sind?

Wenn Minderjährige sich ohne Obsorgeberechtigte in Österreich aufhalten oder Eltern aus anderen Gründen die Obsorge nicht ausüben können, sollte die Obsorge Verwandten oder anderen besonders geeigneten Personen gerichtlich übertragen werden. Stehen solche nicht zur Verfügung, so überträgt das PflEGschaftsgericht die Obsorge dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (z.B. in Wien der MA11). Zuständig ist das Bezirksgericht am Wohnort des/der Minderjährigen.

Denkt man an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), so wird schnell klar, dass die Eltern dieser Kinder nur schwer in der Lage sein können, vom Herkunftsland aus alle ihre Rechte und Pflichten zu erfüllen. Da sie eben ohne Eltern und in der Regel ohne geeignete Verwandte nach Österreich kommen und

daher über keine Obsorgeberechtigten in Österreich verfügen, wird die Obsorge von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen – dies geschieht zumeist erst nach Zulassung zum Asylverfahren.

In der Regel stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Übertragung der Obsorge, welchem das jeweilige Bezirksgericht im Normalfall nachkommt. Aber auch ohne Obsorgeübertragung von einem Gericht ist die zuständige Kinder- und Jugendhilfe für das Kind verantwortlich.

Laut UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sollten Kinder von Anfang an, also ab ihrer Ankunft oder Identifizierung als UMF Obsorgeberechtigte haben. Während des Zulassungsverfahrens wird dem

allerdings nur hinsichtlich der Rechtsvertretung im Asylverfahren nachgekommen. Nur in Einzelfällen übernimmt die zuständige Kinder- und Jugendhilfe auch die anderen Aspekte der Obsorge. Während des Aufenthaltes in der Bundesbetreuung (Traiskirchen oder Reichenau/Rax) haben UMF also keine Obsorgeberechtigte.

Sobald die Obsorge übertragen ist, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe alle Aufgaben der Obsorgeberechtigten. Obsorge umfasst immer drei Bereiche: Pflege und Erziehung (§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und schließlich die rechtliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB), die im Asylverfahren besonders wichtig ist. Die Kinder- und Jugendhilfe (in Wien die MA11) kann einen oder mehrere Bereiche der Obsorge an andere geeignete Betreuungseinrichtungen (z.B. von NGOs) übertragen.

Pflege und Erziehung

Pflege und Erziehung bedeutet die tatsächliche Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes und die Vertretung gegenüber Dritten. Unter Pflege und Erziehung fallen etwa Unterbringung, Verköstigung, Beaufsichtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das heißt, die obsorgeberechtigte Person bestimmt den Wohnort des Kindes und entscheidet, wann, wo und wie lange er/sie sich (alleine) aufhalten darf, wobei hier bei UMF asyl- bzw. grundversorgungsrechtliche Einschränkungen hinzukommen. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig.



Foto: © UNICEF/UN012792/Georgiev

Die Pflege und Erziehung als ein Teil der Obsorge wird bei UMF in der Regel von der Kinder- und Jugendhilfe an Betreuungseinrichtungen (oft von NGOs geführt) übertragen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat aber weiterhin die Obsorge inne und daher sind relevante Ereignisse umgehend der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Die mit diesem Teil der Obsorge ausgestattete Einrichtung muss eine altersadäquate Tagesstruktur bieten und Angebote in den Bereichen Bildung, Sport und Freizeit bereitstellen. Hierbei muss die/der Obsorgeberechtigte das körperliche, geistige und see-



Foto: © UNICEF/UN029874/Al-Issa

liche Wohl und vor allem die Gesundheit des Kindes sicherstellen, das Kind nach Fähigkeiten und Neigungen fördern und dabei die Entwicklung und das Urteilsvermögen berücksichtigen. Die/Der Obsorgeberechtigte trägt Verantwortung für die Ausbildung in Schule und Beruf. Erziehung hat also eine große Bandbreite, umfasst beispielsweise die Schulwahl, aber auch die Vermittlung von Regeln und jede Art lebenspraktischer Kompetenzen.

Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen – wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen. Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Vertrags oder die Zustimmung zu einer Operation.

Bei UMF kommt zusätzlich die Vertretung im Asylverfahren hinzu. Im Zulassungsverfahren gibt es bei UMF noch keine obsorgeberechtigte Person oder Stelle. UMF bekommen Rechtsberater_innen zur Seite gestellt, die die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen bis zum Ende des Zulassungsverfahrens übernehmen. Die Rechtsberater_innen haben die rechtliche Vertretung allerdings nur rund um das Asylverfahren, ansonsten dürfen sie keine rechtliche Vertretung übernehmen.

Werden die minderjährigen Asylwerber_innen zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, obliegt die rechtliche Vertretung der Obsorgeberechtigten, in der Regel der Kinder- und Jugendhilfe. In Wien ist das die MA11, in manchen anderen Bundesländern wird diese Aufgabe an NGOs ausgelagert.

Die Rechtsvertreter sind bei jeder Befragung der minderjährigen Flüchtlinge anwesend. War dies zum Beispiel bei der Erstbefragung nicht der Fall, kann verlangt werden, dass diese im Beisein einer Rechtsvertreterin/eines Rechtsvertreters wiederholt wird.

Gerade UMF benötigen eine umfassende Rechtsvertretung, um im Sinne des Kindeswohles ein faires Verfahren zu gewährleisten. Dies beinhaltet in der Regel:

- **Aufklärung über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens und Perspektivenabklärung,**
- **Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zu Einvernahmen am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA),**



Foto: © UNICEF/UN020937/Hasen

- **Begleitungen zur Einvernahme am BFA,**
- **Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln,**
- **„Übersetzungen“ von Bescheiden für die Kinder und Jugendlichen und Erörterung der Konsequenzen,**
- **Beschwerdeführung, Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sowie**
- **die Begleitung zur Verhandlung beim BVwG.**

Hinsichtlich der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren gibt es in den Bundesländern verschiedene Modelle. In Wien erfolgt die Rechtsvertretung durch die MA11 selbst, in einer eigenen Abteilung. Auch in Niederösterreich und Tirol erfolgt die Rechtsvertretung durch eine Abteilung der Kinder- und Jugendhilfe.

In den anderen Bundesländern wird die Rechtsvertretung an Dritte (NGOs) ausgelagert. Im Burgenland, der Steiermark, Vorarlberg und Kärnten überträgt die Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung zumeist der Diakonie oder der Caritas, in Oberösterreich und Salzburg wird die gesetzliche Vertretung gemeinsam mit der Pflege und Erziehung an die betreuenden Einrichtungen übertragen, die dann eigene Rechtsberater_innen engagieren. Auch im Asylrecht spezialisierte Anwält_innen werden von der Kinder- und Jugendhilfe bzw. den zuständigen NGOs in manchen Fällen hinzugezogen.



Foto: © UNICEF/UN049370/Khuzale

Vermögensverwaltung

Obsorgeberechtigte haben die Pflicht, das Vermögen (z.B. Ersparnes oder Erbe) des ihnen anvertrauten Kindes zu verwalten, zu erhalten und nach Möglichkeiten zu vermehren. Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung sind nur dann relevant, wenn ein nennenswertes Vermögen des Kindes bzw. minderjährigen Jugendlichen vorhanden ist. Da UMF in der Regel über kein solches Vermögen verfügen, ist dieser Teil der Obsorge bei minderjährigen Geflüchteten zumeist nicht besonders relevant.

Hintergrund und Entwicklungen

Nach wie vor gibt es große Defizite in der Regelung der Obsorge für UMF, obwohl in den letzten fünfzehn Jahren wesentliche Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden konnten. Bis zum Jahr 2005 wurde nämlich in Österreich die Obsorgepflicht bei UMF überhaupt nicht (als Problem) wahrgenommen. Es gelang den NGOs im Flüchtlingsbereich trotz jahrelanger Lobbyarbeit nur selten, die Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe davon zu überzeugen, dass sie verpflichtet sind, die Regelung der Obsorge von UMF bei Gericht zu beantragen.

Am 19.10.2005 erklärte der Oberste Gerichtshof (7Ob209/05v), dass UMF eine obsorgeberechtigte Person oder Stelle zur Seite zu stellen ist. Heute wird der überwiegenden Mehrzahl der UMF nach der Zulassung zum Asylverfahren ein_e Obsorgeberechtigte_r zur Seite gestellt. Die Entscheidung besagt aber auch, dass erst ab dem so genannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ eines Kindes in Österreich die Übertragung der Obsorge notwendig sei. Allerdings wird dieser „gewöhnliche Aufenthalt“ von den Gerichten im Allgemeinen erst ab einer Aufenthaltsdauer von ungefähr sechs Monaten und der weitgehenden Integration des Kindes angenommen. Das führt dazu, dass besonders während des Zulassungsverfahrens die Obsorge weiterhin ungeklärt bleibt. Die Forderung der NGOs und der Kinder- und Jugendanwaltschaften nach einer „Obsorge ab dem ersten Tag“ wartet immer noch auf ihre Durchsetzung.

Auch nach dem Zulassungsverfahren werden in der täglichen Praxis die Verpflichtungen der Obsorge oft nur unzureichend wahrgenommen. Oft kennen Kinder oder minderjährige Jugendliche die für sie obsorgeberechtigte Person nicht einmal persönlich. Es gibt allerdings auch positive Beispiele, wo sich die Verantwortlichen sehr eingehend mit den minderjährigen Flüchtlingen auseinandersetzen.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:
asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien

Grafik: Almut Rink für visual affairs

ADRESSE

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien
T +43 1 532 12 91
asylkoordination@asyl.at
www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich
IBAN AT0814000018 1066 5749
BIC BAWAATWW